

BEKANNTMACHUNG
der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des Sonstigen Sondervermögens

VermögensManagement
Stars of Multi Asset

Für das oben genannte Sonstige Sondervermögen (der „Fonds“) treten verschiedene Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen, die bedingt durch die Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten (Liquidity Management Tools) notwendig geworden sind, mit Wirkung zum **16.04.2026** in Kraft.

Liquiditätsmanagementinstrumente dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, anlegergerechten und gleichbehandelnden Steuerung der Liquidität des betreffenden Investmentvermögens, insbesondere in Phasen erhöhter Rückgabeverlangen oder eingeschränkter Marktliquidität. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Steuerung der Liquidität des Investmentvermögens die in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Liquiditätsmanagementinstrumente einzusetzen, soweit dies im Interesse der Anleger geboten erscheint und die jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wurde bei dem Fonds in den „Besonderen Anlagebedingungen“ die Möglichkeit geschaffen, dass Anteilklassen gebildet werden können, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“).

Für den o.g. Fonds hat die Gesellschaft die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumenten ausgewählt

- **Rücknahmebeschränkungen** (Redemption Gates), durch welche das Rückgaberecht der Anleger vorübergehend und anteilig beschränkt werden kann und
- **Verlängerungen der Rückgabefrist**, durch welche der Zeitraum zwischen Rückgabeerklärung und Auszahlung des Rücknahmepreises verlängert werden kann

und die „Besonderen Anlagenbedingungen“ entsprechend angepasst.

Die Auswahl, Ausgestaltung sowie der Einsatz der in den Besonderen Anlagebedingungen konkretisierten Liquiditätsmanagementinstrumente erfolgen durch die Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen und ausschließlich im Interesse der Anleger sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger. Ein Anspruch der Anleger auf den Einsatz eines bestimmten Liquiditätsmanagementinstruments besteht nicht.

Zudem wurden in verschiedenen Vorschriften noch redaktionelle Ungenauigkeiten beseitigt und/oder verbessert, die nachstehend ebenfalls veröffentlicht werden.

Die geänderten Bestimmungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des

VermögensManagement Stars of Multi Asset

lauten mit Wirkung zum **16.04.2026** wie folgt:

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 „Allgemeine Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 „Allgemeine Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 „Allgemeine Anlagebedingungen“,
4. Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 „Allgemeine Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 „Allgemeine Anlagebedingungen“, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 „Allgemeine Anlagebedingungen“,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen, und zwar ausschließlich Gold, Silber, Platin und Palladium.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nr. 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.

ANTEILKLASSEN § 4 Anteilklassen

- (1) Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger,

die Anteile erwerben oder halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Zudem können Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen gebildet werden, um illiquide Anlagen buchhalterisch zu separieren (sogenanntes „Sidepocket“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) [.....]

ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des Sonstigen Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 20 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte Wertermittlungstag.

§ 6a Rückgabebeschränkung und Rückgabefrist

- (1) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken („Beschränkung des Rückgaberechts“), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen, so dass die Anleger nur einen bestimmten Anteil ihrer Anteile zurückgeben können. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung des Rückgaberechts enthält der Verkaufsprospekt.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer

enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Informationspflichten gegenüber Anlegern

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen nach § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

§ 12 Rückgabebeschränkungen wurde – da eine entsprechende Regelung in **§ 6a neu** eingefügt wurde – gestrichen.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **April 2026**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)